

Bei den leitungsgebundenen Märkten fällt es der Politik schwer, einen Ausgleich zwischen dem freien Spiel der Marktkräfte und der häufig notwendigen Regulierung zu finden. Auch international hat sich noch nicht so etwas wie eine „best practice“ herausgebildet; in den meisten Ländern wird mit verschiedenen und sich häufig ändernden Lösungen herumexperimentiert. Kapitale Fehler können dabei auch zu fatalen Konsequenzen führen, wie der Weltöffentlichkeit deutlich vor Augen geführt wurde, als in Kalifornien nach einer verfehlten Neuregulierung des Strommarktes die Lichter ausgingen. In Deutschland kam in den letzten Jahren der Anstoß für die Suche nach neuen Lösungen häufig von Seiten der Kommission der Europäischen Union, die eine stärkere Öffnung der meist noch sehr national orientierten Märkte anmahnte.

Die institutionellen Lösungen für die einzelnen Märkte fielen in Deutschland dabei unterschiedlich aus. Im Bereich der Telekommunikation etwa wurde eine Regulierungsbehörde gegründet, denn man glaubte, dass neu eintretende Wettbewerber gegenüber dem vertikal integrierten ehemaligen Staatsmonopolisten nur eine Chance bei asymmetrischer Regulierung hätten, die den ehemaligen Monopolisten benachteiligt. Auf dem Strommarkt, wo in Deutschland im Gegensatz zu anderen europäischen Ländern kein staatliches Großunternehmen existierte, meinte man dagegen auf eine solche Regulierungsbehörde verzichten zu können: Das Bundeskartellamt überwacht diese Märkte im Rahmen seiner allgemeinen Aufgaben zum Schutze des Wettbewerbs.

Weniger im Blickpunkt der Öffentlichkeit steht in der Regel der dritte dieser leitungsgebundenen Märkte, der Gasmarkt. Nun lenkt freilich das Fusionsvorhaben E.ON-Ruhrgas die Aufmerksamkeit auf diesen Markt. Im Gasbereich ist E.ON über Konzern- und



Michael Krakowski

Verfehlte Ministererlaubnis

Beteiligungsgesellschaften in der regionalen Gasverteilung und Letztversorgung tätig. Ruhrgas ist in Deutschland das größte importierende Ferngasunternehmen mit einem Anteil von etwa 60% (1999) am gesamten Gasabsatz. Zahlreiche E.ON-Gesellschaften beziehen ihr Gas von der Ruhrgas AG. Das Bundeskartellamt befürchtet nun, dass mit dem Zusammenschluss von E.ON und Ruhrgas ein vertikal integriertes Unternehmen entstünde und die jeweils marktbeherrschende Stellung von Ruhrgas und E.ON auf ihren Segmenten das Gasmarktes verstärkt würde. Zudem würde die Stellung von E.ON auf dem Strommarkt gestärkt, wo E.ON Teil eines marktbeherrschenden Duopols sei, denn beim Bau neuer Kraftwerke böten sich zur Zeit insbesondere Gaskraftwerke an. Aus diesen Gründen hat das Bundeskartellamt den Zusammenschluss untersagt.

E.ON sucht nun nicht die Position des Bundeskartellamtes vor den Gerichten zu entkräften, sondern setzt direkt auf eine Erlaubnis des geplanten Zusammenschlusses durch Minister Müller, denn das deutsche Kartellrecht stellt es dem Bundeswirtschaftsminister anheim, „... einen vom Bundeskartellamt untersagten Zusammen-

schluss, wenn im Einzelfall die Wettbewerbsbeschränkung von gesamtwirtschaftlichen Vorteilen des Zusammenschlusses aufgewogen wird oder der Zusammenschluss durch ein überragendes Interesse der Allgemeinheit gerechtfertigt ist...“, zu genehmigen.

Würde der Minister eine Genehmigung aussprechen, so wäre es in der Geschichte der deutschen Zusammenschlusskontrolle das siebente Mal; vier Genehmigungen wurden in den 70er Jahren erteilt, zwei in den 80er Jahren. Die relativ hohe Zahl der Genehmigungen in den Anfangsjahren der Fusionskontrolle – sie wurde schließlich erst 1973 eingeführt – spiegelt recht gut die politökonomische Funktion der Ministererlaubnis wider; sie sollte die Akzeptanz des Institutes der Fusionskontrolle herstellen, denn damals war man sich in der öffentlichen Diskussion nicht so sicher, ob denn Wettbewerb immer etwas Gutes sei, oder ob nicht vielmehr ab und zu etwas Industriepolitik gut täte: das Stichwort ist hier der nationale Champion. Heute ist dies freilich anders; Wettbewerb hat inzwischen einen guten Klang, und kaum jemand verteidigt noch das Konzept des nationalen Champions.

Damit kommt allerdings auch die Ministererlaubnis selbst in die Kritik, denn sie scheint gerade wegen der hohen Akzeptanz des Wettbewerbs nicht mehr notwendig. In dem vorliegenden Falle wäre sie allemal verfehlt. Denn im Kern zielt der geplante Zusammenschluss auf die Schaffung eines dominierenden vertikal integrierten Unternehmens auf dem Sektor Gas ab; es bestünde dann also eine Situation vergleichbar der in der Anfangsphase der Öffnung der Telekommunikationsmärkte, die die asymmetrische Regulierung durch eine Behörde auf den Plan rief. Das Konzept der Selbstregulierung durch den Sektor, das die Bundesregierung auf dem Gasmarkt verfolgt, wäre damit schon im Ansatz gescheitert.